

Deutscher Cricket Bund e.V.

Ethikkodex



Datum des Inkrafttretens: 25.08.2020

1 ZWECK, GELTUNGSBEREICH UND ANWENDUNG

- 1.1 Cricket basiert auf strengen moralischen Wertmaßstäben wie Fairness und Sportsgeist. Daher muss der Deutsche Cricket Bund e.V. auch bei der Organisation und Administration des Sports die höchsten moralischen Verhaltensnormen gewährleisten. Dies ist unerlässlich, um die Integrität und Reputation des Cricketsports zu schützen. Deshalb hat der Deutsche Cricket Bund e.V. diese Verhaltensrichtlinien (den „Ethikkodex“), für seine Mitarbeiter und all diejenigen, die den Geschäftsbetrieb des Deutschen Cricket Bund e.V. gewährleisten, eingeführt.
- 1.2 Der Ethikkodex tritt am 25.08.2020 (dem Datum des Inkrafttretens) vollumfänglich in Kraft. Er kann von Zeit zu Zeit vom Deutschen Cricket Bund e.V. geändert werden. Um Unklarheiten auszuschließen, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass dieser Ethikkodex die Fähigkeit des Deutschen Cricket Bund e.V. zum Ergreifen von angemessenen Disziplinarmaßnahmen gegen Mitarbeiter gemäß den Bedingungen eines Beschäftigungs- oder Beratungsvertrags mit einem solchen Mitarbeiter bzw. gemäß den jeweils geltenden Beschäftigungsrichtlinien des Deutschen Cricket Bund e.V. nicht ersetzen oder in irgendeiner Weise die Fähigkeit des Deutschen Cricket Bund e.V. dazu beeinflussen oder ändern soll. Die nachstehenden Verweise auf Artikel und Anlagen beziehen sich auf die Artikel und Anlagen dieses Ethikkodex, wobei Verweise auf das männliche Geschlecht das weibliche Geschlecht einschließen.
- 1.3 Ein nach diesem Ethikkodex verbotenes Verhalten kann auch eine Straftat und/oder einen Verstoß gegen andere geltende Gesetze oder Vorschriften, einschließlich der Beschäftigungsgesetze, darstellen. Dieser Ethikkodex soll solche Gesetze und Vorschriften nicht ersetzen, sondern sie durch weitere berufliche Verhaltensregeln für die Personen, die an der Organisation und Administration des Cricketsports beteiligt sind, ergänzen.

2 PERSONEN, DIE DEM ETHIKKODEX UNTERLIEGEN

- 2.1 Es wird davon ausgegangen, dass die folgenden Personen („relevante Personen“) zugestimmt haben, (a) an diesen Ethikkodex gebunden zu sein und ihn zu befolgen, (b) sich mit allen Anforderungen dieses Ethikkodex vertraut zu machen, einschließlich dessen, was einen Verstoß gegen den Ethikkodex darstellt, (c) sich der Rechtsprechung des vom Deutschen Cricket Bund e.V. ernannten Ethikbeauftragten und weiteren Disziplinarverfahren, wie in diesem Kodex dargelegt, zu unterstellen.
 - 2.1.1 Jede Person, die als Direktor oder Angestellter des Deutschen Cricket Bund e.V. oder als Agent, Berater oder Auftragnehmer für den Deutschen Cricket Bund e.V. tätig ist oder anderweitig als Mitarbeiter fungiert;
 - 2.1.2 Jede Person, die als Mitglied eines Ausschusses, einer Kommission, eines Beirats oder einer Arbeitsgruppe des Deutschen Cricket Bund e.V. oder einer damit verbundenen Einrichtung tätig ist, und jede Person, die dazu berufen ist, den Deutschen Cricket Bund e.V. in einem Ausschuss, einer Kommission, einem Beirat oder einer Arbeitsgruppe oder in einer ähnlichen Funktion zu vertreten, sowie alle anderen Personen, die sich auf Ersuchen des Deutschen Cricket Bund e.V. schriftlich damit einverstanden erklären, an diesen Ethikkodex gebunden zu sein.
- 2.2 Alle relevanten Personen sind unter den folgenden Umständen an diesen Ethikkodex gebunden und verpflichtet, ihn einzuhalten: (a) immer dann, wenn sie in ihrer Eigenschaft

als solche Personen handeln; und (b) zu jedem anderen Zeitpunkt, wenn ihr Verhalten zu dem entsprechenden Zeitpunkt den Deutschen Cricket Bund e.V. betrifft oder anderweitig die diesem Ethikkodex zugrunde liegenden Ziele gefährden könnte. Alle oben genannten Personen müssen eine Bestätigung unterzeichnen, dass sie an diesen Ethikkodex gebunden und verpflichtet sind, diesen zu befolgen, und dass sie sich der Rechtsprechung des Ethikbeauftragten und etwaigen Disziplinarverfahren, wie sie in diesem Kodex in Bezug auf dessen Durchsetzung festgelegt sind, unterwerfen. Eine relevante Person ist jedoch an den Ethikkodex gebunden, unabhängig davon, ob sie aufgefordert wird, eine solche Bestätigung zu unterzeichnen, und unabhängig davon, ob sie die Bestätigung unterzeichnet, wenn sie darum gebeten wird.

- 2.3 Alle relevanten Personen sind ab dem Datum, an dem sie die Rolle und/oder die Tätigkeiten nicht mehr ausüben, die sie ursprünglich zu einer relevanten Person gemacht haben, auch nicht mehr an diesen Ethikkodex gebunden, es sei denn, sie unterliegen weiterhin dem Ethikkodex in Bezug auf Angelegenheiten, die sich vor diesem Datum ereignet haben.

3 VERPFLICHTUNGEN

3.1 Allgemeine Verpflichtungen

- 3.1.1 Eine relevante Person muss sich ehrlich, fair, unparteiisch und in Übereinstimmung mit den höchsten moralischen Grundsätzen der Integrität und Transparenz verhalten. Sie muss jegliches Verhalten vermeiden, das im Widerspruch zu den Zielen dieses Ethikkodex steht oder in irgendeiner Weise die Ziele dieses Ethikkodex untergräbt. Sie muss Handlungen oder Unterlassungen vermeiden, die den Anschein von unangemessenem Verhalten erwecken oder die den Deutschen Cricket Bund e.V. verunglimpfen oder die den Deutschen Cricket Bund e.V. und/oder den Cricketsport in Verruf bringen (oder bringen können). ANMERKUNG: Die Wahrnehmung des Verhaltens ist ebenso bedeutsam wie das Verhalten selbst. Es handelt sich um eine Grauzone, die die relevante Person dazu zwingt, über ihr zukünftiges Verhalten sorgfältig nachzudenken, lange bevor sie tatsächliche Handlungen vornimmt, die nach dem Ethikkodex verboten sein können.
- 3.1.2 Eine relevante Person darf nichts tun, was andere aufgrund von ethnischer oder nationaler Herkunft, Religion, Kultur, Hautfarbe, Abstammung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, Familienstand, Mutterschaftsstatus oder aus anderen Gründen einschüchtern, kränken, beleidigen, beschimpfen, demütigen oder diskriminieren könnte. Der Schutz der Würde des Einzelnen ist von grundlegender Bedeutung. Alle Formen der Belästigung (egal ob körperlich, verbal, geistig, sexuell oder anderweitig) sind verboten.
- 3.1.3 Eine relevante Person darf ihre Position in keiner Weise missbrauchen, insbesondere nicht für private Zwecke oder Ziele. Sie darf die Mittel des Deutschen Cricket Bund e.V. nur für rechtmäßige und moralisch vertretbare, vom Deutschen Cricket Bund e.V. genehmigte und nicht für unerlaubte Zwecke verwenden.
- 3.1.4 Eine relevante Person muss dem Ethikbeauftragten unverzüglich jegliche Kenntnis über jede Annäherung oder Einladung melden, die die Person erhält, ein Verhalten an den Tag zu legen, das einem Bruch dieses Ethikkodex gleichkäme, sowie alle Vorfälle, Tatsachen oder Angelegenheiten, die der Person zur Kenntnis gelangen und die auf einen möglichen Bruch dieses Ethikkodex hindeuten könnten.

- 3.1.5 Eine relevante Person muss bei allen Untersuchungen, die der Ethikbeauftragte in Bezug auf mögliche Verstöße gegen den Ethikkodex durch sie selbst und/oder andere durchführt, umfassend kooperieren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung sämtlicher Informationen und/oder Unterlagen, die der Ethikbeauftragte im Rahmen dieser Untersuchung anfordert).

3.2 Interessenkonflikte

- 3.2.1 Eine relevante Person darf ihre Position oder ihre Tätigkeit beim Deutschen Cricket Bund e.V. nicht dazu nutzen, ihre persönlichen Interessen oder die eines Verwandten, Freundes oder Bekannten (unabhängig davon, ob direkt oder über einen Dritten) zu fördern.
- 3.2.2 Jede relevante Person unterliegt gegenüber dem Deutschen Cricket Bund e.V. der Fürsorge- und Treuepflicht. Insbesondere muss eine relevante Person Entscheidungen (einschließlich der Stimmabgabe) allein auf der Grundlage ihres unabhängigen Urteils in gutem Glauben darüber treffen, was im besten Interesse der kollektiven Mitgliedschaft des Deutschen Cricket Bund e.V. und des Cricketsports insgesamt liegt. Sie darf nicht versuchen, gegensätzliche Interessen zu fördern, wie z. B. die Interessen eines Dritten (z. B. einer staatlichen oder politischen Einrichtung) (ein „institutioneller“ Interessenkonflikt) oder ihre eigenen persönlichen Interessen (ein „persönlicher“ Interessenkonflikt). Sie muss jede Situation vermeiden, die zu einem tatsächlichen oder wahrgenommenen Interessenkonflikt führen könnte.

3.3.1 Interessenerklärung

- 3.3.1 Relevante Personen müssen frei von jeder Einflussnahme sein, die die ordnungsgemäße und effiziente Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigt oder die den Anschein erwecken könnte, dass die ordnungsgemäße und effiziente Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigt ist, oder die mit ihrer Treuepflicht gegenüber dem Deutschen Cricket Bund e.V. unvereinbar sein könnte. Es ist auch die Pflicht der relevanten Personen, ihre Position beim Deutschen Cricket Bund e.V. nicht zu ihrem persönlichen Vorteil oder Gewinn zu nutzen. Zu diesem Zweck darf eine relevante Person keinen nicht offengelegten Interessenkonflikt haben.
- 3.3.2 Wenn eine relevante Person einen tatsächlichen, offensichtlichen oder potentiellen Interessenkonflikt in Bezug auf ihre Pflichten aufweist oder aufweisen könnte, muss sie diesen Konflikt unverzüglich dem Ethikbeauftragten melden und gegebenenfalls vor ihrer Wahl oder Ernennung zu ihrer Position im Deutschen Cricket Bund e.V. offenlegen oder, falls ein solcher Konflikt während einer Sitzung auftritt, den Konflikt dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung mitteilen. Danach muss sie sich bei allen Diskussionen bezüglich der jeweiligen Angelegenheit enthalten (und/oder nicht versuchen, die Abstimmung zu beeinflussen) und darf sich nicht an der Handhabung des Konflikts oder der Angelegenheit, auf die sich der Interessenkonflikt bezieht, beteiligen.

ANMERKUNG: Zu den Umständen, unter denen ein solcher tatsächlicher, scheinbarer oder potenzieller Interessenkonflikt entstehen kann, gehören (a) persönliche Beziehungen zu Sponsoren, Lieferanten, Auftragnehmern, Betreibern von Spielstätten, Rundfunkanstalten oder Kunden des Deutschen Cricket Bund e.V., einschließlich des Besitzes eines wesentlichen Anteils an einem solchen Unternehmen, des Handelns in irgendeiner Eigenschaft für ein solches Unternehmen oder der Annahme von Vorteilen (z. B. Zahlungen, Provisionen, Dienstleistungen oder Darlehen) von einem solchen Unternehmen; (b) Besitz von Eigentum, das von der Tätigkeit des Deutschen Cricket Bund e.V. betroffen ist, oder aufgrund von

vertraulichen Informationen erworben wurde, die vom Deutschen Cricket Bund e.V. erhalten wurden; (c) geschäftliche Interessen, die sich auf die Tätigkeit des Deutschen Cricket Bund e.V. auswirken oder durch diese beeinflusst werden können; (d) außerberufliche Tätigkeiten, die die relevante Person in Bezug auf ihre Pflichten gegenüber dem Deutschen Cricket Bund e.V. in eine Konfliktsituation bringen können; und (e) außerberufliches Engagement in bürgerlichen, beruflichen oder politischen Organisationen, die den Eindruck einer unzulässigen und unbefugten Preisgabe vertraulicher Informationen erwecken können oder die den Deutschen Cricket Bund e.V. und/oder den Cricketsport in Verruf bringen (oder das Potenzial dazu haben).

3.3.3 Für den Fall, dass sich eine wesentliche Änderung der in der ursprünglichen Erklärung enthaltenen Informationen ergibt, muss die relevante Person so bald wie vernünftigerweise möglich eine ergänzende Erklärung mit einer Beschreibung dieser Änderungen beim Ethikbeauftragten einreichen.

3.3.4 Wenn ein tatsächlicher, offensichtlicher oder potenzieller Konflikt besteht (unabhängig davon, ob dieser aufgrund einer formellen Offenlegung oder anderweitig festgestellt wurde), informiert der Ethikbeauftragte (oder gegebenenfalls der Vorsitzende der betreffenden Sitzung) alle relevanten Personen über den Konflikt, veranlasst die Protokollierung des Konflikts, legt angemessene Schutzmaßnahmen zur Bewältigung des tatsächlichen, offensichtlichen oder potenziellen Konflikts fest und ist befugt, gegebenenfalls auf die Erfüllung einiger oder aller Anforderungen in Bezug auf die Interessenkonflikte zu verzichten, vorausgesetzt, dass ein solcher Verzicht ebenfalls protokolliert wird. Ein Verzicht wird nicht gewährt, wenn die relevante Person ein persönliches finanzielles Interesse am Ausgang der zu prüfenden Angelegenheit hat.

3.4 Vertraulichkeit

3.4.1 Eine relevante Person darf keine Informationen an Dritte weitergeben, die ihr aufgrund ihrer Tätigkeit für den Deutschen Cricket Bund e. V. im Vertrauen mitgeteilt wurden, es sei denn, (a) dies ist gesetzlich vorgeschrieben; oder (b) der Deutsche Cricket Bund e. V. stimmt einer solchen Weitergabe vorab schriftlich zu; oder (c) diese Informationen sind bereits öffentlich bekannt (außer aufgrund eines Verstoßes gegen diese Klausel).

3.4.2 Diese Vertraulichkeitspflicht besteht auf unbestimmte Zeit oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese Informationen öffentlich bekannt werden, außer bei Verletzung dieser Vertraulichkeitspflicht oder bis eine relevante Person gesetzlich zur Offenlegung dieser Informationen verpflichtet ist.

3.5 Bestechung, Geschenke und Bewirtung

3.5.1 Vorbehaltlich von Artikel 3.5.5 können alle persönlichen Geschenke, Zuwendungen, Bewirtungen oder sonstigen Vorteile, die relevante Personen entweder direkt oder indirekt erhalten und die in irgendeiner Weise mit ihrer Position als relevante Person zusammenhängen oder aus ihrer Position als relevante Person entstanden sind, potenziell das Urteil der relevanten Person bei der Erfüllung ihrer Pflichten beeinflussen. Aus Gründen der Transparenz müssen sie daher dem Ethikbeauftragten offengelegt werden, der in Folge darüber entscheidet, ob das Geschenk angenommen werden darf.

3.5.2 Eine relevante Person darf keine Bestechungsgelder, Zahlungen, Provisionen, Geschenke, Schenkungen, Spenden, Bestechungsgelder, Schmiergeldzahlungen, Vermittlungsgebühren

oder andere Entlohnungen oder Anreize (egal ob finanziell oder anderweitig) anbieten oder annehmen, um Handlungen oder Entscheidungen in Bezug auf Angelegenheiten zu beeinflussen, die [Name des Vorstandsmitglieds einfügen] betreffen. Sie muss jeden Vorschlag für eine solche Zuwendung oder einen solchen Anreiz unverzüglich an den Ethikbeauftragten weiterleiten.

- 3.5.3 Der Deutsche Cricket Bund e.V. erkennt an, dass Einzelpersonen von Zeit zu Zeit Geschenke und Bewirtungen für relevante Personen anbieten könnten. Eine relevante Person sollte niemals Vorteile jeglicher Art von Dritten annehmen, die ihre persönlichen Entscheidungen oder ihre Integrität beeinträchtigen (oder vernünftigerweise als eine solche Beeinträchtigung angesehen werden könnten). In diesem Zusammenhang ist die Wahrnehmung genauso wichtig wie die Wirklichkeit. Der Grundgedanke ist, dass keine relevante Person irgendetwas tun sollte, das den Eindruck erwecken könnte, dass sie durch ein Geschenk, eine Bewirtung oder eine andere Gegenleistung beeinflusst wurde oder werden könnte, um Partei für oder gegen eine Person oder [Name des Vorstandsmitglieds einfügen] zu nehmen, während sie offizielle Aufgaben für [Name des Vorstandsmitglieds einfügen] ausführt.
- 3.5.4 Eine relevante Person darf niemals ein Geldgeschenk annehmen, noch darf sie ein Geschenk, eine Zahlung oder einen anderen Vorteil (egal ob von monetärem Wert oder anderweitig) unter Umständen anbieten oder annehmen, die nach vernünftiger Auffassung sie oder den Cricketsport in Verruf bringen könnten.
- 3.5.5 Vorbehaltlich des Vorstehenden darf eine relevante Person angemessene, verhältnismäßige und in gutem Glauben gewährte Firmengeschenke und Bewirtungen ausschließlich als Zeichen des Respekts oder der Freundschaft anbieten und annehmen, vorausgesetzt, dass solche Geschenke oder Bewirtungen (oder andere Vergünstigungen), die mehr als 50 Euro (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) wert sind, dem Ethikbeauftragten gegenüber offengelegt und von ihm aufgezeichnet und genehmigt werden müssen, oder, falls der Ethikbeauftragte sie nicht genehmigt, gegebenenfalls zurückgezogen oder zurückgegeben, aufbewahrt oder entsorgt werden müssen.
- 3.5.6 Relevante Personen erkennen an, dass jedes Geschenk, jede Bewirtung oder sonstige Zuwendung, das/die ihnen aufgrund ihrer Position innerhalb des Deutschen Cricket Bund e.V. angeboten wird und einen Wert von mehr als 50 Euro hat, automatisch als dem Deutschen Cricket Bund e.V. gewährt gilt und somit in das Eigentum des Deutschen Cricket Bund e.V. übergeht. Folglich muss die relevante Person, die das Geschenk, die Bewirtung oder sonstige Zuwendung erhält, diese an den Deutschen Cricket Bund e.V. zugunsten des Deutschen Cricket Bund e.V. als Gesamtheit übergeben.

3.6 Spielbezogene Integrität

- 3.6.1 Die folgenden Verhaltensweisen sind verboten: Bestechlichkeit; Wetten auf Cricketspiele; Missbrauch von Insider-Informationen für Wetzwecke; Gewährung oder Bereitstellung von Geschenken, Zahlungen, Bewirtungen oder anderen Vorteilen an einen Teilnehmer, entweder (a) um einen Verstoß gegen den Kodex zu erreichen oder (b) unter Umständen, die ihn oder den Cricketsport in Verruf bringen könnten. Relevante Personen sind automatisch an alle Bestimmungen der Anti-Korruptionsrichtlinie des Deutschen Cricket Bund e.V. gebunden und verpflichtet, diese einzuhalten, und die Definition des Begriffs „Teilnehmer“ in der Anti-Korruptionsrichtlinie wird daher auf alle relevanten Personen ausgeweitet.

- 3.6.2 Für die Zwecke der anwendbaren Datenschutz- und anderer Gesetze sowie für alle anderen Zwecke wird davon ausgegangen, dass eine relevante Person der Erhebung, Verarbeitung, Offenlegung und Nutzung von Informationen, die sich auf sie selbst und ihre Tätigkeiten beziehen, einschließlich personenbezogener Informationen, die sich auf sie selbst und ihre Tätigkeiten beziehen, für die Zwecke einer Untersuchung gemäß den Bestimmungen des Kodex zugestimmt und diese Zustimmung auf Anfrage schriftlich zu bestätigen hat.

3.7 Beziehungen zu Wettbüros

- 3.7.1 Eine relevante Person darf mit keinem Wettbüro eine geschäftliche Verbindung (egal ob direkt oder indirekt) eingehen oder eine geschäftliche Vereinbarung (egal ob formell oder informell) unterzeichnen, die die Zahlung von Geldern an oder durch ein Wettbüro oder die Gewährung von Vorteilen oder Vergünstigungen an oder durch die relevante Person direkt oder indirekt als Ergebnis einer solchen Verbindung oder Vereinbarung beinhaltet, es sei denn, eine solche Verbindung oder Vereinbarung wird dem Ethikbeauftragten gegenüber offengelegt und vom Ethikbeauftragten zu Protokoll gegeben und genehmigt.
- 3.7.2 Eine relevante Person verstößt gegen diesen Kodex, wenn ein Mitglied der unmittelbaren Familie der relevanten Person (als Ehepartner, Elternteil, Bruder, Schwester, Sohn, Tochter, Schwiegersohn oder Schwiegertochter) eine Mehrheitsbeteiligung an einem Wettbüro hat, eine wesentliche Beziehung zu einem Wettbüro unterhält oder in der täglichen Betriebssteuerung eines Wettbüros beschäftigt ist.

3.8 Allgemeine Bestimmungen

- 3.8.1 Die Vereinbarung oder der Versuch einer relevanten Person, ein Verhalten zu begehen, das, wenn es vollzogen worden wäre, einem Verstoß gegen den Ethikkodex gleichgekommen wäre, ist so zu bewerten, als ob es vollzogen worden wäre und zu einem Verstoß gegen den Ethikkodex geführt hätte, es sei denn, die relevante Person hat die Vereinbarung oder den Versuch aufgegeben, bevor sie von einer dritten Partei, die nicht an der Vereinbarung oder dem Versuch beteiligt war, entdeckt wurde.
- 3.8.2 Eine relevante Person, die einen Verstoß gegen den Ethikkodex durch eine andere relevante Person zulässt, verursacht, wissentlich assistiert, ermutigt, fördert, unterstützt, begünstigt, vertuscht oder auf andere Weise daran mitschuldig ist, wird so behandelt, als habe sie selbst einen solchen Verstoß begangen.
- 3.8.3 Der Deutsche Cricket Bund e.V. ernennt eine Person mit entsprechenden Fähigkeiten, Erfahrungen und Ansehen zum Ethikbeauftragten im Rahmen dieses Ethikkodex. Der Ethikbeauftragte wird für eine Amtszeit von mindestens drei Jahren ernannt (die verlängert werden kann), und die Rolle kann *ad hoc* oder auf Teilzeitbasis von einer bereits bestehenden relevanten Person innerhalb des Deutschen Cricket Bund e.V. wahrgenommen werden, oder im Idealfall von einer externen unabhängigen Person mit entsprechendem Ansehen. Ein stellvertretender oder alternativer Ethikbeauftragter, der vom ersten Ethikbeauftragten unabhängig ist, sollte ernannt und eingestellt werden, wenn der Ethikbeauftragte durch eine vorgebrachte Angelegenheit in Konflikt gerät.
- 3.8.4 Der Ethikbeauftragte ist direkt dem Vorstand des Deutschen Cricket Bund e.V. unterstellt und ist verantwortlich für die Schulung zum Ethikkodex und die Kommunikation mit den relevanten Personen sowie für die Berichterstattung und Überwachung der Einhaltung des

Ethikkodex. Unabhängig davon, ob er von sich aus oder auf Empfehlung eines Dritten handelt, ist der Ethikbeauftragte für die Durchführung von Untersuchungen der Aktivitäten einer relevanten Person verantwortlich, von der er glaubt, dass sie einen Verstoß im Sinne dieses Ethikkodex begangen haben könnte (obwohl er berechtigt ist, bei Bedarf die Unterstützung Dritter, z. B. Anwälte, zur Unterstützung der Untersuchung anzufordern). Als Teil dieser Untersuchung kann der Ethikbeauftragte Beweise und/oder Dokumente anfordern und eine Anhörung durchführen.

- 3.8.5 Stellt der Ethikbeauftragte nach Abschluss seiner Untersuchung fest, dass ein möglicher Verstoß vorliegt, erstellt er einen schriftlichen Bericht, in dem er seine Schlussfolgerungen darlegt und, wenn er es für angemessen hält, Empfehlungen für Sanktionen und/oder geeignete Maßnahmen gegen die relevante Person abgibt. Dieser Bericht wird [Name des Vorstandsmitgliedes einfügen] [Vorstand/Vorsitzender usw.] vorgelegt, damit entschieden werden kann, welche Maßnahmen gegebenenfalls zu ergreifen sind. Alternativ oder zusätzlich kann der Deutsche Cricket Bund e.V. die Unterstützung und den Rat des ICC-Ethikbeauftragten in Anspruch nehmen, falls die Zuständigkeiten oder Anforderungen eine solche Unterstützung vorsehen.
- 3.8.6 Das Beschwerderecht liegt beim DCB Disziplinarausschuss und beim DCB Sportgericht, wie in der DCB Verfahrensordnung festgelegt.
- 3.8.7 Dieser Kodex dient als Rahmen für moralisch korrektes Verhalten, deckt aber keinesfalls jede Situation ab. Wenn relevante Personen sich über die Anforderungen dieses Kodex nicht im Klaren sind, sollten sie den Ethikbeauftragten konsultieren. Relevante Personen haben die Pflicht, Fragen zu stellen, wenn sie Zweifel in Bezug auf eine konkrete Situation oder an der vorgeschlagenen Vorgehensweise haben.

ANLAGE B - MUSTERFORMULARE

FORMULAR ZUR ERKLÄRUNG EINES INTERESSENKONFLIKTS

Ich, der Unterzeichnete, ERKLÄRE Folgendes:

1. Ich habe den Ethikkodex gelesen und verstanden und erkläre mich damit einverstanden, an dessen Bestimmungen gebunden zu sein und diese einzuhalten.
2. Ich habe keinen anderen tatsächlichen, mutmaßlichen oder potenziellen Interessenkonflikt als den in dieser Erklärung dargelegten und gehe gegenwärtig davon aus, dass ich keinen weiteren haben werde.
3. Ich stimme zu, jede wesentliche Änderung der in dieser Erklärung enthaltenen Aussagen unverzüglich bekannt zu geben.
4. Ich erkläre mich damit einverstanden, jeden zusätzlichen tatsächlichen, mutmaßlichen oder potentiellen Interessenkonflikt, der nach der Abgabe dieser Erklärung auftritt, unverzüglich durch eine gesonderte Erklärung offenzulegen.
5. Ich erkläre mich damit einverstanden, an alle Entscheidungen gebunden zu sein, die von den zuständigen Behörden im Rahmen des Ethikkodex getroffen werden.

Datum:

Unterschrift:

Vollständiger Name:

FORMULAR FÜR GESCHENKE/BEWIRTUNGEN
(Genehmigung / Angenommen / Abgelehnt)

Name des Empfängers:

Name des Endempfängers (falls weitergegeben):

Datum des Geschenk- oder Bewirtungsangebots:

Einzelheiten zum Geschenk oder zur Bewirtung:

Geschätzte Kosten des Geschenks oder der Bewirtung:

Anbieter (Name und Firma):

Beziehung des Anbieters zum ICC:

Warum das Angebot gemacht wurde:

Gibt es einen aktuellen/potenziellen Vertrag mit dem Anbieter? Wenn ja, machen Sie nähere Angaben:

Hat der Anbieter dem Empfänger schon einmal ein Geschenk oder eine Bewirtung angeboten? Falls ja, machen Sie nähere Angaben:

Datum:

Unterschrift:

Vollständiger Name: